

Untreuetatbestand: Auf dem Weg zum Täterschutz



Fälle für das Strafgericht: Viele Wirtschaftsstrafverfahren drehen sich um den Vorwurf der Untreue. Künftig könnte ein Okay des Vollmachtgebers zu heute noch verbotenen Handlungen zur Straflosigkeit führen.

Die Neuregelung des Untreue-Tatbestandes wird derzeit kontroversiell diskutiert. Die „fehlende Vertretbarkeit“ ist ein Rückschritt in der Rechtsentwicklung.

Seit dem Amtsantritt des Justizministers wird nichts unversucht gelassen, eine angeblich erforderliche Diskussion um eine Entschärfung des Untreuetatbestands in Gang zu bringen. In einer beispiellosen Anzahl von Presseartikeln und -meldungen wurde über ein Jahr lang der Überarbeitungswürdigkeit des reuefähigen - Untreuetatbestands in Richtung einer Verhaltenssanktionierung das Wort geredet. Nunmehr liegen die geplanten Strafrechtsänderungen vor.

Paradigmenwechsel

Schon bisher stand man als Staatsbürger den Verfahrensentwicklungen bei Wirtschaftsstrafdelikten zutiefst schockiert und bestürzt gegenüber. Sie deuteten nämlich aufgrund der kaum vorhandenen Sanktionierungsmechanismen außerhalb des Untreuetatbestands einen durchgehenden Paradigmenwechsel in Richtung einer täterschutzorientierten Gesellschaft an. Der unerträglich lasche Umgang im Strafvollzug und eine fehlende Vermögenssicherung bei Wirtschaftsdelikten taten ein Übriges.

Vielleicht kurz zur Entwicklung der „Untreuerreform“: § 153 StGB legt im Wesentlichen fest, dass jemand, der die ihm eingeräumte Befugnis (durch Auftrag oder Rechtsgeschäft) wissentlich missbraucht und dadurch dem anderen einen Vermögensnachteil zufügt, mit einer - in Abhängigkeit von der Höhe des bewirkten Schadens - Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und zehn Jahren bestraft werden kann.

Der „wissentliche Befugnismissbrauch“ lässt sich - entsprechende Ermittlungsergebnisse vorausgesetzt - durchaus feststellen

und impliziert einen Schädigungsvorsatz. Der Straftäter hält es für ernsthaft möglich, dass der Vermögensverlust in der Sphäre des solcherart Geschädigten eintritt und findet sich damit ab. So weit, so klar.

Nicht so für den Justizminister, der schon seit seinem Amtsantritt für eine Entschärfung des Untreuetatbestands und für eine Diversionserweiterung bei Wirtschaftsstrafdelikten eintritt. Da eine direkte Gesetzesänderung zugunsten seiner eigenen, früheren Klientel selbst für hiesige Verhältnisse einen südeuropäischen Spagat dargestellt hätte, wird die „Änderungsnotwendigkeit“ über Initiativanträge der Abgeordneten Hannes Jarolim (SP) und Michaela Steinacker (VP) „vorgetragen“.

Pikant ist übrigens auch, dass für die Entschärfung des Untreuetatbestands just jene eintreten, die entweder eine diesbezügliche Klientel vertreten (bzw. vertreten) oder gar selbst Betroffene sind. So etwa im Fall der Stellungnahme des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer (IWP). Dort nämlich fungiert ein im Alpine-Strafverfahren Beschuldigter als hochrangiger Repräsentant und wird damit hinsichtlich der gewünschten Abänderungen gleich auch in eigener Sache aktiv.

Skurrile Vorgangsweise

Auch sonst mutet die Vorgangsweise geradezu skurril an: Während sich Jan Krainer (SP) und Gabriele Tamandl (VP) etwas verhalten über geschwärzte Akten beklagen, desavouieren die Kollegen Jarolim und Steinacker über Initiativanträge die Sinnhaftigkeit des Hypo-U-Ausschusses. Die, von beiden Parteivertretern, behauptete Präzisierung sieht aktuell wie folgt aus: Die Befugnis missbraucht, wer in unvertretbarer Weise gegen interne Regelungen verstößt.

Wann ist eine Managerentscheidung „nicht vertretbar“? Wenn ein beauftragter Gutachter, Berater oder Wirtschaftsprüfer mittels „Gutachten“ völlig interessenkonfliktfrei die Vertretbarkeit in verschriftlichter Fei-

genplattform unterlegt hat? Muss die Sachwalterschaft bei Vorständen und Geschäftsführern tatsächlich so weit voranschreiten, dass man Unternehmensorganen die Unterscheidung zwischen Mein und Dein mittels einer gutachterlichen Stellungnahme näherbringen muss? Kann eine unternehmensinterne Regelung, die eine Vermögensentreichung nicht ausschließt, dispensieren? „Soll die Zustimmung des Machtgebers einen Missbrauch des Machthabers ausschließen?“

Letzteres hieße übrigens im Klartext: Hätte ein vertretungsbefugtes Organ in der Kärntner Landesholding den Vorstand der Hypo Alpe Adria angewiesen, einen unbesicherten Kredit an X auszureichen, hätte X im Fall des Forderungsverlusts keine Untreue begangen.

Der aktuelle Hypo-U-Ausschuss wäre aus einem weiteren Grund entbehrlich, da auf diese Weise den Verantwortlichen ohnehin eine risikofreie Eintrittskarte zur (weiteren) Entreichung des Steuerzahlers ausgestellt wird.

Aufatmen

Die „Reform“ kann man getrost in Verkehrung der letzten beiden Buchstaben als „Straftäterbegünstigungsgesetz“ (StBG) beschreiben. Sollte dieser massive Rückschritt in der Rechtsentwicklung tatsächlich eintreten, dann dürfen die Akteure und Initiatoren der verschiedenen „Veranlagungsmodelle“ bei Alpine, A-Tec, Bawag, Buwog, Constantia Privatbank, Conwert/Eco Business, Hypo Alpe Adria, Immofinanz, Immoeast, Imperial, Bank Medici, Meinel Bank, MEL, MIP, MAI, MPC, Globe Invest, Imperial, Libro, Primeo, Telekom, Y-Line usw. schon jetzt aufatmen.



DR. MANFRED BIEGLER
Partner 7 TC
Wirtschaftsprüfung-
Steuerberatungsges.